

# Die Eiche

Organ des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 30

Ulm a. D., den 12. Dez. 1919

Sämtliche Geldangaben sind zu rufen an  
M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Ostfälische Str. 222.  
Postfachnummer 39 121 beim Postamt Berlin N. O. 7.

30. Jahrgang.

## Wandlungen in der Arbeiterbewegung.

Von Arbeitersekretär R. G. u. s. Cannstatt.

Die Verhältnisse während des Krieges haben in der deutschen Arbeiterbewegung Erscheinungen zeitigt, die vor allen Dingen, von dem reifen und reiflichen Standpunkt aus die vernehmliche Gestaltung unseres Wirtschaftslebens zur Voraussetzung haben. In erster Linie hat hierbei an die gemeinsame Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zwischen den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter gedacht werden. Zwei von Natur aus aufeinander angewiesenen Faktoren haben sich gefunden in der Tatsache, daß irgendwelche Differenzen durch gemeinsame Tarifverträge ihre Einwirkung finden sollen. Das war als erster Erfolg des großen Weltkrieges anzusehen, trotzdem die programmmäßige Festlegung der Deutschen Gewerkschaften schon längst den Gang der Dinge vorausgesagt und dadurch ihr bisheriges Wirken und Rollen in der Arbeiterbewegung eingestellt haben. Als erste Gruppe hierzu ist mit Ausnahme der Erläuterungen Teil B auf Verbandstagen über die Gestaltung eines deutschen Arbeiterrechtes, das Hilfsdienstgesetz, anzusehen. In zweiter Linie hat die Umwandlung des Staates einen weiteren Schritt, durch die Rechtsverbindlichkeitserklärungen nach vorwärts gebracht. Die Gewähr des Abschlusses von Tarifverträgen in jeder Hinsicht verbürgt, aber auch auf der anderen Seite die Pflichterfüllung beider Vertragsparteien als erste und oberste Aufgabe angeht.

Vom menschlichen Standpunkt aus gedacht, den guten Willen vorausgesetzt, sollte man meinen, daß nun Friede unserm wirtschaftlichen Verhältnis für jetzt und in Zukunft besichert sei. Die Wirtschaft ist aber weit davon entfernt und die Wirtschaft des Reichsarbeitsamtes gegen Zeugnis davon ab, daß das Gewollte in das Gegenteil umgewandelt wurde. Streiks, Arbeitsniederlegungen, Aussperrungen haben sich in Gegenstich zur „normalen Zeit“ vermehrt und ihre Ursachen dürfen nicht mit Überlässigkeit unterzucht werden. Der alte Geist des Unternehmertums, die Konkurrenz in vielen Fällen noch nach, wo man die neuen Zeiten nicht bürgerhaft mit dem „Herrn im Hause Standpunkt“ auszutauschen vermochte. Auf der einen Seite redlicher Wille zur Durchführung gemeinsamer Anordnungen und auf der anderen Seite immer noch der unbeeinträchtigte Herrscherwille.

Ein weiterer Grund tieferen Unzufriedenheit liegt unabweisbar auch in der politischen Struktur unserer Zeit. Wenn vorher von der friedlichen Vereinbarung, ohne Aufgeben der Organisation der verbleibenden Waffe des Streiks und der Arbeitsniederlegung gesprochen wurde, dann sprechen die bedeutsamen Vorgänge der Gegenwart durch die Tagungen frei gewerkschaftlicher Verbände. Die Ablehnung der mühsam zusammengebrachten Arbeitsgemeinschaften wird als ein Mittel bezeichnet, welches sich heute keine „Kampforganisation“ bedienen könne. Nur durch Kampf und unüberbrückbarer Gegenkampf zum Unternehmertum sei zu erreichen, was lange das Streben und Sehnen der deutschen Arbeiterschaft gewesen sei. Ob hiermit der Meinung der gesamten Arbeiterschaft Rechnung getragen ist, sei dahingestellt, aber heute wissen wir, daß die Wandlungen in der Arbeiterbewegung soweit sie geschärfte Vorgänge treffen, nicht als Gesamtgut aller Arbeiter angesehen werden können.

Der Aufbau unseres Wirtschaftslebens ist ein feingliedriger Organismus, mit welchem vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen ist, die Rechte der Arbeiter mit demjenigen der Unternehmer in Gleichklang zu bringen, damit unsere Niederlage, die durch den langen Krieg verursacht, die Lebensmöglichkeit des deutschen Handels und der gesamten Wirtschaft sich nicht zu einer Katastrophe, zu einem Zusammenbruch auswirkt. Auch seitens der Reichsregierung ist die Erkenntnis auf dem Marsche, und man darf erwarten, daß durch das Betriebsrätegesetz eine Möglichkeit geschaffen wird, wo das Arbeitsverhältnis von einem Gewalt- zu einem Rechtsverhältnis umgestempelt wird. In gleicher Weise bewegen sich die Anschauungen des Wiederherstellers der vor kurzem vor einer Anzahl Interessenten in Stuttgart darlegt, daß es wohl als der unterlegene Teil in militärischer Hinsicht traktlos, aber desto mehr durch deutschen Geist u. Fleiß erobert können, wonach deutsche Oganisation, Veränderung und Verarmt von Arbeitgebern wie „nehmer erwartet werden dürfte, unteren Geitiden demnach überlegen zu sein.

## Die Zentralarbeitsgemeinschaft.

Die neue Organisation der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, die am Ende vorigen Jahres ins Leben gerufen wurde, ist namentlich in ihren Grundzügen fertiggestellt und zwar unter dem Namen: Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands. In der Begründung der Vereinigung

auch die Satzungen Umänderungen erfahren, deren wesentliche im folgenden wiedergegeben seien.

Wie die bisherige „Arbeitsgemeinschaft“, so bezweckt auch die „Zentralarbeitsgemeinschaft“ die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden Wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- u. Verwaltungsangelegenheiten. Der Aufbau hat folgende Umänderungen erfahren: § 2, der die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft bestimmt, heißt in der neuen Fassung: „Die Organe der Zentralarbeitsgemeinschaft sind der Zentralvorstand und der Zentralauschuß. Die Zentralarbeitsgemeinschaft gliedert sich in die Reichsarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Gewerbebezweige, sowie in deren Gruppen.“

Nach § 4 werden unter Zusammenfassung verwandter Industrie- und Gewerbebezweige folgende Reichsarbeitsgemeinschaften gebildet:

Reichsarbeitsgemeinschaft für die deutsche Eisen- und Metallindustrie, der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, für das Brauwesen, der Textilindustrie, für Bergbau, der Industrie der Steine und Erden, des deutschen Holzgewerbes, der Bekleidungsindustrie, für das Papierfach, der Lederindustrie, für das Transportgewerbe, für die Glas- und keramische Industrie, für Chemie, für Oele und Fette.

Die Aufgaben der Reichsarbeitsgemeinschaft bestehen in der selbständigen Regelung der ihre Industrie- und Gewerbebezweige betreffenden Fragen.

§ 7 hat verschiedene Änderungen erfahren. Während bisher der Zentralauschuß aus Abgeordneten gebildet wurde, die zunächst für 3 Jahre zu wählen waren, hat man die Zeitdauer auf zwei Jahre beschränkt.

Eine wesentliche Änderung hat die Bestimmung über die Anzahl der zu wählenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefunden. Hier heißt es nunmehr: Von jeder innerhalb einer Reichsarbeitsgemeinschaft auf fachlicher Grundlage gebildeten Gruppe, sowie von jeder Reichsarbeitsgemeinschaft ohne Gruppenbezeichnung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Angestellten je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt. Erreicht die Zahl der in einer Gruppe oder in einer Reichsarbeitsgemeinschaft ohne Gruppenbezeichnung beschäftigten Arbeiter und Angestellten, jedoch 150 000, so können je 2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erreicht sie 250 000, so können je 3 Arbeitgeber und Arbeitnehmer, erreicht sie 350 000, so können je 4 Arbeitgeber und Arbeitnehmer usw. ernannt werden. Das Stimmrecht im Zentralauschuß beruht auf dem namentlichen Abstimmungsrecht nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die jeder Abgeordnete vertritt. Namentliche Abstimmung muß erfolgen, wenn sie von mindestens 50 Mitgliedern beantragt wird.

Nach § 8 setzt sich der Zentralvorstand nunmehr aus je 21 Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen 12 Vertreter der alten Satzungen zusammen. Auch hier ist die Wahlperiode von drei Jahren auf zwei Jahre zurückgesetzt. Hier ist der neuen Satzung hinzugefügt: Dem Zentralvorstand bleibt das Recht vorbehalten, die Zahl der Vorstandsmitglieder durch Zuwahl um je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu erhöhen.

Eingefügt ist der neuen Satzung § 9, der die Beschlussfassung betrifft. Er lautet: Die Beschlüsse des Zentralvorstandes und Zentralauschlusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sie eine Satzungsänderung betreffen, oder für die Reichsarbeitsgemeinschaften verbindlich sein sollen, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefaßt. Zur Gültigkeit eines jeden Beschlusses ist erforderlich, daß die vorgeschriebene Mehrheit sowohl auf Seiten der Arbeitgeber, als auch auf Seiten der Arbeitnehmer vorhanden ist.

Auch in der neuen Satzung heißt es einleitend, daß die Zentralarbeitsgemeinschaft „durchdringung ist von der Erkenntnis, daß die Wiederaufrichtung unserer Volkswirtschaft die Zusammenfassung aller wirtschaftlichen und geistigen Kräfte und allesittiges einträchtiges Zusammenarbeiten verlangt.“

## Holznot und Holzteuerung im deutschen Osten.

Die Verhältnisse am nord- und ostdeutschen Holzmarkt haben sich — wie der Deutsche Holzmarkt schreibt — höchst eigenartig gestaltet. Im Zeitraum von etwa vier Wochen sind die Bestände an Schnittholz, das sich für Tischlerzwecke eignet, fast vollständig verschwunden, und die Angebots- und Nachfrage sind so knapp bemessen, daß nicht einmal die nötigen Lieferungen an die Baufirmen ausgeführt werden können. Auf diese augenblicklichen Verhältnisse ist es zurückzuführen, daß die Holzpreise von Tag zu Tag steigen. Sie haben eine Höhe erlangt, die man nicht für möglich gehalten hätte. Einige Beispiele: Tischlerholz in Stärke von 43 Millimeter, das der Anfertigung von Türen und Fenstern dient, brachte in erstklassiger Sortierung zu Beginn des Jahres 1918 220—225 M je Kubikmeter. Bei den Ab-

man für das gleiche Schnittholz 475—500 M. In diesem Zusammenhang ist aber zu erwähnen, daß die Ansprüche auf die Beschaffenheit des Schnittholzes gesunken sind. Sowohl in Bezug auf Maserheit, wie in Bezug auf die Pflege des Holzes werden nicht mehr die Forderungen von den Verbrauchern gestellt, die früher selbstverständlich waren. Parallel bestimmte Ware, aus vollen Böden geschnitten, die zur Herstellung von Dieben gebraucht wird, kostete im Januar 1919 160 Mark je Kubikmeter. Eine Holzgroßhandlung in Jittau kaufte vor wenigen Tagen das gleiche Material zum Preise von 300 M von einer Schneidemühle im abgetretenen Gebiet des Ostens. Schon fordern andere Sägewerke für ähnliche Hölzer (Hobelholz) 350—400 M. Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Kürze derartige Preise gezahlt werden. Die am Holzmarkt des Ostens eingetretene Panne ist unbegreiflich. Entsprechend fallen auch die Preise für das Rundholz aus. In Westpreußen, in der Gegend von Ronejad, wurde Klobholz zum Preise von 110 M je Festmeter ab Wald verkauft und in der Oberforsterei Driefen besseres Schnittholz sogar mit 240 M ab Wald. Die Selbstkosten der aus diesem teuren Klobholz hergestellten Schnittwaren stellen sich auf mindestens 500 M für den Stamm und 400 M für die Zapfware. Die Zufuhr nach Holland wird jetzt nur noch in geringem Umfange betrieben. Auf sie ist also der teure Preisstand für Schnittholz nicht zurückzuführen. Die holländischen Handelshäuser kaufen jetzt am französischen Markt — dort hat die Valuta auch ihren Tiefstand erreicht — das Schnittholz ebenso preiswert ein wie in Deutschland. Notgedrungenweise wird also die Holzzufuhr aus Deutschland geringer werden als bisher. Große Besorgnis empfindet man in Deutschland wegen der Abtretung wichtiger Waldgebiete im Osten. Die Verlotung des deutschen Holzverbrauchs aus den westdeutschen Forsten wird zunächst aufgehoben, da man mit einem Ausfuerverbot rechnen. Ob und inwieweit es den Sägewerksbesitzern in Westpreußen gelingen wird, sehr bald mit dem englischen Markt bezüglich des Ablasses von Schnittholz Fühlung zu gewinnen, lassen wir dahingestellt. In jedem Fall versuchen schon jetzt Unternehmer, Beziehungen zu England anzuknüpfen und dort Abfall für die Erzeugnisse zu suchen. Die ostdeutschen Möbelfabriken sind zurzeit bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit beschäftigt und es ist zu erwarten, größere Verkäufe von Fenstern, Türen und Einheitsbestellen nach Holland zu bewirken. Freilich verbieten die Schwierigkeiten der Holzbeschaffung, besonders der Mangel an trockener Ware, von nun an eine umfangreichere Betätigung für Lieferungen von holzverarbeiteten Erzeugnissen zu Ausfuhrzwecken. Die verarbeitete Holzware wird täglich knapper und was heute angeboten wird, ist zum Teil nicht mehr von blanker Beschaffenheit, so daß die Verarbeitung für wertvollere Zwecke unzulässig ist. Bemerkenswert ist die große Nachfrage nach Schnittwaren in den ostdeutschen Bezirken von den Verbrauchern im Rheinland und in Westfalen. Nach wie waren die Verlobungen aus dem Osten von gefügten Hölzern so umfangreich wie augenblicklich. Insbesondere wurden in den letzten vier Wochen große Mengen Schnittholz aus Westpreußen, Ostpreußen (hier ist die Sperre zeitweise aufgehoben worden) und aus Pommern nach Duisburg, Köln, Dortmund und Düsseldorf abtransportiert. Die westdeutschen Holzhandelshäuser brachten vielfach die ostdeutsche Schnittware zur Auffüllung ihrer durch starke Verkäufe an das Ausland gelädeten Lager. Besonders bemerkenswert ist auch die inzwischen am Eichenzholzmarkt eingetretene erhebliche Preisverteuerung. Ostdeutsche Holzhandelshäuser kauften im Speßart, im Taunus und am Rhein Eichen-Schnittholz zum Abtransport an die verarbeitenden Bezirke und bezahlten für Blockware Preise bis zu 1100 M, für Dielen bis zu 1600 M ab Verladeestation. In den nord- und ostdeutschen Holzhandelskreisen nimmt man die Ansicht, daß die Holzpreise, besonders für Rohstoffe, weiter erheblich ansteigen werden, für unabänderlich hin.

## Neuer Lohn Tarif für die württ. Waldarbeiter.

1. Tagelöhne.

Für Balkarbeiter beträgt der Stundenlohn in Pfennigen für Holzhauer, Wagnerebau, Wegunterhaltungs-, Kultur- usw. Arbeiter:

	Klasse I	II	III
a) für Arbeiter über 20 Jahre	165	155	130
b) für Arbeiter von 18—20 Jahren	145	135	110
c) für Arbeiter unter 18 Jahren	115	105	90
d) für Arbeiterinnen über 18 Jahre	100	90	70
e) für Arbeiterinnen unter 18 Jahren	80	70	60

Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 16 Jahren wird der Lohn nach freier Vereinbarung festgesetzt.

Die Lohnsätze von 1—5 sind auch zu bezahlen, falls diese Arbeitergruppen bei der gleichen Verwaltung vorübergehend zu Arbeiten verwendet werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Waldarbeiten stehen.

2. Geltungsbereich der Stundenlöhne.

Für die Einteilung in die Klassen ist das Fortamt maßgebend, in dessen Bezirk die Arbeitsstätte liegt. Die Zuteilung der Forstämter in die Klassen ist folgende:  
Klasse I: Hohenzollern, Solitude, Stuttgart.  
Klasse 2: Baisersbrunn, Balingen, Böttingen, Ulm, Heubach, Schwabmünchen, Freudenstein, Wehingen, Gerlingen, Lengenfeld, Leutkirch, Ebnat-Kappel, Gerstungen, Balingen, Böttingen, Heubach, Schwabmünchen, Freudenstein, Wehingen, Gerlingen, Lengenfeld, Leutkirch, Ebnat-Kappel, Gerstungen.

denstadt, Herrnsaal, Hirsau, Klosterreichenbach, Langenbrunn, Leonberg, Liebegg, Meßstern, Neuenbürg, Obertal, Schönmünzach, Sindelfingen, Steinwald, Tullingen, Ulmbach, Klasse 3: alle übrigen Forstämter.

3. Arbeitszeit bei Tagelohngefhäften.

Die Lohnarbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt in der Regel 8 Stunden täglich oder 44 Stunden in der Woche. Im Einvernehmen mit dem Arbeiterverschuß kann im Holzhauerlohnakkord eine andere Arbeitszeit vereinbart werden. Diese kann betragen:

vom 1. April bis 30. September 10 Stunden  
vom 1. Oktober bis 15. November 9 Stunden  
vom 16. November bis 15. Februar 8 Stunden  
vom 16. Februar bis 31. März 9 Stunden

Beträgt die durchschnittliche Wegzeit der auf einer bestimmten Arbeitsstelle beschäftigten Arbeiter mehr als eine halbe Stunde je für den Hin- und Rückweg so wird der darüber hinausgehende Zeitaufwand nach dem gewöhnlichen Stundenlohn vergütet.

Bei länger dauernden Tagelohngefhäften wird je nach 14 Tagen abgerechnet.

4. Akkordarbeit.

a) Lohnbestimmung.

Bei der gemeinschaftlichen Vereinbarung der Akkordlöhne werden die üblichen Arbeitsverhältnisse in dem Sinne berücksichtigt, daß ein fleißiger und gewandter Arbeiter im Akkord den Stundenlohn der betreffenden Tarifklasse mit etwa 25 Prozent Zuschlag verdienen kann.

b) Abrechnung.

Jeder einzelne Hieb wird für sich abgerechnet und es werden alle 14 Tage Abschlagszahlungen im Betrage des tarifmäßigen Tagelohns für die geleisteten Arbeitsstunden gewährt, wobei die Wegzeit, insoweit sie für Hin- und Rückweg zusammen eine Stunde übersteigt, eingerechnet wird.

Nach Beendigung der sämtlichen, von einer Holzhauergefhäfte übernommenen Akkordarbeiten, wird gesondert einerseits nach Hauptnutzungsgefhäften, andererseits nach Scheidholz (Totalität) und Durchforstungen, festgesetzt, welcher Verdienst auf den Kopf und die Stunde je im Gesamtdurchschnitt sich ergibt. Erreicht der Verdienst trotz nachgewiesener normaler Arbeitsleistung den Stundenlohn der ursprünglichen Tarifklasse nicht, so wird der Verdienst nachträglich an dessen erhöht.

c) Holzaufnahmen, Nummerierung und Ermittlung des Rechners.

Die Arbeiten für Holzaufnahmen und Nummerierung zählen nicht zum Akkord, sondern werden im Tagelohn erledigt und die Kosten von dem Arbeitgeber getragen. Die Entschädigung für den Rechner trägt der Arbeitgeber und wird diese in den Verdienst der Holzhauer nicht eingerechnet.

5. Unstimmigkeiten.

Bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen ist zu den Verhandlungen des Waldbesitzers mit dem Arbeiterverschuß auf Antrag des letzteren ein Vertreter der Arbeiterorganisation vom Waldbesitzer einzuladen. Dem Waldbesitzer steht es frei, auf seine Kosten einen Sachverständigen zu der Verhandlung beizuziehen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so ist der zuständige Schlichtungsausschuß anzurufen.

6. Gehirrgeldvergütung.

Als Gehirrgeldvergütung erhalten die Holzhauer und Wagnere bei Arbeit im Tagelohn einen Lohnzuschlag von 25 % für einen Tag, bei Akkordarbeit einen solchen von 10 % für den Festmeter.

7. Arbeiterverschuß.

Bei Vergebung der Arbeiten, sowie bei Einstellung neuer Arbeitender Arbeiter und bei Entlassungen ist der Arbeiterverschuß beizuziehen. Bei Einstellung von Arbeitern sind zunächst die ortsansässigen Arbeiter, welche auf Erwerb angewiesen sind, zu berücksichtigen.

8. Vergütung bei durch Unterbrechungsverhältnisse entstandenen Lohnausfall.

Wenn bei Tagelohnarbeiten durch schlechtes Wetter die Arbeit vormittags unterbrochen wird, so ist ein halber, bei Unterbrechung nachmittags der ganze Tag zu vergüten.

9. Geltungszeit des Tarifs.

Der Tarif gilt vom 1. Oktober 1919 ab auf ein Jahr und jeweils ein Jahr weiter, wenn nicht zwei Monate vor Ablauf des Jahres von einer Seite Kündigung erfolgt. Im September jeden Jahres wird, sofern es von einer Seite verlangt wird, eine Beratung über den Tarif im Arbeitsministerium unter Zugabe von Vertretern der Beteiligten statt.

## Die Sägewerksarbeiter in Bayern

erhalten nach dem am 21. November in München getroffenen Vereinbarung auf ihre Stundenlöhne folgende Teuerungszulagen.

Ab 1. Dezember 1919 wird gewährt:

Arbeiter der Klasse I II III IV V

und e über 21 Jahre 40 30 20 25 20

Arbeiter der Klasse a b

und e über 21 Jahre 30 25 20 25 20

Arbeiter u. 16 bis 21 Jahre

u. 16 bis 21 Jahre 20 15 10 15 10

Arbeiter u. 18 Jahre in allen Bayernklassen a b



weitere Lohnerhöhung von 20 %, die Arbeiter von 16 bis 18 Jahren und die Arbeiterinnen eine Lohnerhöhung von 15 % die Stunde. Um diese Lohnerhöhungen erhöhen sich auch die tariflichen Mindestlöhne. Ueber die Neueinteilung der Lohnklassen eine Einigung zu erzielen war nicht möglich, doch kann der Schlichtungsansatz und die Zentral-Schlichtungskommission eine Entscheidung über gestellte Anträge treffen.

Die Verhandlungen über die Forderungen der Sägeerwerbsarbeiter in Württemberg u. Baden sind vorerst gescheitert, doch das letzte Wort darüber wird noch gesprochen.

### Die Schätzung der nach einem Betriebsunfall zurückgebliebenen Erwerbsbeschränkung.

Nach der Reichsversicherungsordnung ist Gegenstand der Unfallversicherung der Verlust des Erwerbvermögens durch Körperverletzung oder Forderung entzogen.

Bei Verlesung sind vom Beginn der 14. Woche ab dem Unfall an gemeint:

- 1. Krankenbehandlung; sie umfasst ärztliche Behandlung und Versorgung von Arznei, anderen Heilmitteln, Bädern, mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verlesung zu erleichtern (Hilfsbetten, Zugapparate usw.)
- 2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

a) vollg. erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach bestimmten Grundfätzen zu berechnenden Jahresverdienstes während des letzten Jahres vor dem Unfall.

b) teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Rente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, dass er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ist die Rente entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresverdienst, zu erhöhen.

Es fragt sich nun, nach welchen Gesichtspunkten die völlige Erwerbsunfähigkeit (bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit zu ermitteln ist.

Bei der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit ist nicht nur das bisherige Arbeitsleben zu berücksichtigen. Der Schaden, der dem Verletzten durch die Verlesung an dem Körper, besteht vielmehr in der Einschränkung der Benutzung der ihm auf dem ganzen arbeitstauglichen Gebiete nach seinen gesamten körperlichen wie geistigen Fähigkeiten sich bietende Arbeitsmöglichkeiten.

Die Minderung der Erwerbsfähigkeit auf der Beschädigung oder Aufhebung der Funktionen des Körpers, was im allgemeinen und der geistigen Funktionen. Aber auch augenfallige Einstellungen können als solche die Erwerbsfähigkeit nachteilig beeinflussen, indem sie bei den Arbeitnehmern die vielfach ohnehin vorhandene Abneigung, veraltete Unfallverletzte zu beschäftigen, noch verstärken. Namentlich weibliche Verletzte haben unter dieser Abneigung zu leiden. Die Beurteilung sowohl dieses Gesichtspunktes, als auch die unmittelbaren Folgen der Beschädigung, der als Folge des Unfalls verbliebenen funktionsfähigen Veränderungen auf die Erwerbsfähigkeit ist von den Unfallversicherungsfunktionen unter Berücksichtigung der gesamten Schläge selbständig zu bewirken. Die ärztlichen Gutachten geben hier zwar einen bedeutenden Anhalt, aber nicht ohne weiteres den Ausschlag.

Der Verdienst, den ein Verletzter nach dem Unfall erhält, ist für die Bemessung der ihm zu gewährenden Rente nicht maßgebend. So ist es belanglos, wenn er in seiner Erwerbsfähigkeit offenbar beschränkter Verletzte nach der Heilung bei seinem früheren Arbeitgeber denselben Lohn wie vor dem Unfall verdient oder ob er überhaupt zu arbeiten unfähig ist sich durch einen Handel oder dergl. eine höhere Einnahme verschafft, als vor dem Unfall. Ebenso ist es aber auch unerheblich, ob ein Verletzter sich nach erfolgter Heilung vorübergehend um Arbeit bemüht; er ist, wenn er keine Arbeit findet, nicht schon deshalb als erwerbsfähig. In diesem Fall kann jedoch die Vermögensschwäche auf Zeit die Teilrente des zum Betrage der Vollrente erhöhen.

Bei der Abminderung des Grades der Erwerbsunfähigkeit ist auch der Einfluss von Unfallfolgen auf die Vermögensschwäche des Verletzten mitzubedenken. Sie ist zwar nicht bei Beurteilung des Unfalls, aber sonst in demselben Bereiche regelmäßig je nach Gelegenheit zu berücksichtigen. Dagegen kommen Eigenschaften und Fähigkeiten, die der Verletzte zwar besitzt und auch sonst schon zum Erwerb angewendet hat, nicht in Betracht, wenn seine Beschädigung in dem Bereiche, in dem er vernünftigerweise, ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Erwerbsunfähigkeit eines Arbeiters, der bei seiner Verschädigung als Erwerbender vernünftigerweise nicht zu berücksichtigen, das er durch die Verlesung an der etwaigen Ausübung eines erlern-

ten und früher betriebenen Handwerks behindert ist. Ebenfalls ist die Beschädigung durch den Verletzten durch den Unfall die Ursache, künftig in eine besser gelohnte Stellung einzutreten, genommen ist, andererseits die noch in der Zukunft liegende bloße Möglichkeit, durch Ergriffung eines anderen Berufes die erlittene Verdienstlücke auszugleichen, bei der Bemessung der Höhe der zu gewährenden Rente berücksichtigt werden.

Dem Anspruch auf die Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit steht auf dem Gebiet des Unfallversicherungsrechts nichts entgegen, dass die Erwerbsfähigkeit des Verletzten schon vor dem Unfall beschränkt war. Wenn zur Ermittlung des Grades der nach einem Unfall zurückgebliebenen teilweisen Erwerbsfähigkeit auf den in Geld auszuschlagenden Verdienst abgesehen werden soll, dem Verletzten nach seiner körperlichen und geistigen Auffassung voransichtlich noch erzielen kann, so ist dieser Verdienst nicht zu dem Betrage der Vollrente — diese darf nur in zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes bestehen —, sondern zu dem Jahresarbeitsverdienst selbst in Verhältnis zu setzen. Der Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes, den er hiernach zu erwerben nicht mehr fähig ist, bestimmt den Teil der Rente, die ihm gebührt. Das der Ertrag der verbleibenden teilweisen Erwerbsfähigkeit zusammen mit der in Form der Rente gewährten Entschädigung den Betrag der Rente für völlige Erwerbsunfähigkeit übersteigt, widerspricht nicht dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes.

Was oben bereits erwähnt, ist Gegenstand der Versicherung, der Erlas des Schadens, der durch Körperverletzung entstanden ist. Bei Bemessung des Schadens können daher Schmerzen, die der Verletzte empfindet, nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie auch tatsächlich dem Verletzten in dem Gebrauche seiner Gliedmaßen beeinträchtigen, und dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten mindern.

Einmalig für jede Art der Verlesung oder der Verlust bestimmter Gliedmaßen einen festen Entschädigungsstarif anzusetzen ist nicht angebracht. Jeder Fall hat seine Besonderheiten, und bei gleichartigen Verletzungen kann die Schätzung der Erwerbsunfähigkeit wegen der zu berücksichtigenden subjektiven Eigenschaften des Verletzten (Alter, körperliche und geistige Gesundheitszustand, Beruf usw.) verschieden groß sein.

Ständige Grundfätze sind in diesem Gebiete in der Regel ingehalten worden:

a. Gewöhnlich mindert jede Beeinträchtigung der Unversehrtheit der bei der Arbeit hauptsächlich beteiligten Gliedmaßen, namentlich der Hände, die Arbeits- und somit die Erwerbsfähigkeit.

b. Der durch einen Betriebsunfall herbeigeführte Verlust eines Auges bedeutet eine Minderung der Erwerbsfähigkeit.

c. Das Ausstreuen eines Gliedmitglieds, falls er als Betriebsunfall angesehen wird, wirkt regelmäßig auf die Erwerbsfähigkeit beschränkend ein.

Die Wohnungsbaureform wie in O. der Deutsche Verein für Wohnungsreform und der Deutsche Wohnungsausschuss wiederholt verlangt. Nun ist durch Beschluss der preussischen Staatsregierung vom 7. November d. J. die Zuständigkeit des neuen Ministeriums für Volkswohlfahrt endgültig geregelt worden, und bei dieser Gelegenheit hat man nun das bisher verfallene nachgeholt und dem Ministerium, das nunmehr als das Wohnungsministerium für Preußen zu betrachten ist, in der Hauptsache auch die eben erwähnten bisher noch fehlenden Befugnisse der Staatskommissionen für Wohnungs- und Siedlungsweesen in sich vereinigt. Insbesondere wurden ihm jetzt auch übertragen die bisher dem Ministerium des Innern obliegenden Mitwirkungen im Angelegenheiten der inneren Kolonisation, ferner die Bildung und erste Beaufsichtigung von Siedlungsgesellschaften, die bisher das Finanzministerium innehatte, während das Staatskommissariat beim Ministerium für Volkswohlfahrt die Gesellschaften erst auf einer späteren Stufe ihrer Entwicklung übernahm. Ferner ist dem Ministerium für Volkswohlfahrt angeschlossen worden die Mitwirkung bei der Verwertung staatlicher Domänen- und Fortbestes für Wohnungswesen und — in gewissen Fällen — auch für Siedlungsweesen, und es dürfte damit eine wichtige Vorlesung gegen die bisher so oft zu beklagende einseitig fiskalische Verwertung des staatlichen Grundbesitzes getroffen sein. Endlich hat das Ministerium für Volkswohlfahrt auch die für das Wohnungs- und Siedlungsweesen sehr wichtige Aufsicht über die Hypothekenbanken erhalten, die bisher das Landwirtschaftsministerium ausübte; dagegen ist diesem letzteren die Bearbeitung der Angelegenheiten des aplanierten Schätzungswesens verblieben. Dem Ministerium für Volkswohlfahrt ist außerdem durch den gleichen Beschluss der Staatsregierung ein weiterer Kreis von Aufgaben zugewiesen worden, die zwar nicht unmittelbar zum Wohnungs- und Siedlungsweesen gehören, wohl aber mit ihm in engerem Zusammenhang stehen, so z. B. das Pflegeamt, die Kleinkinder- und Schulkinderfürsorge außerhalb des Schulbereichs, die Jugendpflege an der schulentlassenen Jugend und die landliche Wohlfahrtspflege. Es ist also auch auf diese Weise die notwendige Zusammenfassung der sachlich zusammenhängenden Geschäfte in beträchtlichem Grade erreicht. Man darf sich der Hoffnung hingeben, dass dieser ganze organisatorische Fortschritt in erheblichem Maße der Sache des Wohnungs- und Siedlungsweesens zugute kommen wird.

**Aus den Ortsvereinen.**

Lauterbach. Am Sonntag, den 30. Nov. hielt unser Ortsverein der Holzarbeiter im Lokal „Brauerei Huber“ die Generalversammlung ab, die sich eines guten Besuchs erfreute. Vorsitzender Kollege Jakob Gintler eröffnete die Versammlung um 2 Uhr und gab zugleich einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Ortsvereins im verlaufenen Jahre. Aus diesem Bericht war zu ersehen, dass wir seit Kriegsende gute Erfolge erzielt haben. Nach Verlesen der Protokolle durch den Schriftführer Fridolin Gintler gab Kassier Wächle den Jahres-Rassenbericht bekannt. Beide Berichte fanden die volle Zustimmung der Versammlung. Bei der Wahl der Vorstandschaft, welche geheim vorgenommen wurde, wurde Vorsitzender Kollege Gintler, Schriftführer G. Gintler, Kassier Salomon Müller, Kollege Augustin Haberstroh Beisitzer. Sämtliche Kollegen nahmen das Amt an und dankten dem Verein für das Zutragen und das ihnen geschenkt worden ist. Da Kassier Wächle glaubte, wegen vorgeschrittenen Alters, das Amt als Kassier nicht mehr verwirklichen zu können, wurde eine jüngere Kraft an seine Stelle gesetzt. Unserem alten Kassier, Kollege Wächle, auch an dieser Stelle für seine aufopfernde Tätigkeit besten Dank. Nach Abschluss der Tagesordnung dankte der Vorsitzende Kollege Gintler allen anwesenden Kollegen herzlich für ihr Erscheinen und forderte sie auf, auch im kommenden Jahr treu zum Gewerksverein zu halten und die Vorstandschaft in der Agitation zu unterstützen, denn kein Arbeiter darf in den Reihen der Organisation fehlen. Schriftführer F. Gintler.

### Bekanntmachung.

Die Mitgliedsbücher, deren Quittingstabellen zum Jahreschluss verbraucht sind, werden durch neue ersetzt. Die Kassierer werden ersucht, die Anzahl der Quittingbücher, welche sie benötigen, anzugeben. Für neuereitende Mitglieder werden nach wie vor die Mitgliedsarten verwendet. Bei den hohen Preisen, die für Mitgliedsbücher und dergl. gezahlt werden müssen, ist auch hier die größte Sparsamkeit geboten. Erfahrungsgemäß ist der Mitgliedswechsel im ersten Jahre der Mitgliedschaft am stärksten; deshalb bleiben die Mitgliedsarten nach wie vor in Kraft. Wo die Mitgliedsarten völlig gekostet ist, wird sie durch ein Mitgliedsbuch ersetzt. Bei der Anforderung der Mitgliedsbücher ersuchen wir die Kassierer, die Buchnummer derjenigen Mitglieder anzuführen, die ein neues Mitgliedsbuch erhalten.

Die Satzungen sind besonders gedruckt und werden nur für den Ortsvereinsvorstand, Vertrauensleute und an besonders interessierte Kollegen herausgegeben. Wir müssen auch in dieser Beziehung sparsam wirtschaften, weil die Neuankertigung aller Druckfachen und Bücher so ungeheure Kosten verursacht.

M. Schumacher.

### Briefkasten.

Es sollte selbstverständlich für jeden Gewerksvereiner sein, wenn er Holzarbeiter ist, dass er nur unserem Gewerksverein der Holzarbeiter angehört. Es geht nicht an, dass wir Holzarbeiter uns noch ersplittern. Wer selbst erfahren hat, was wir für die Interessen der Holzarbeiter geleistet haben, muss bei uns Mitglied sein. Wir müssen eine strenge Berufstreue verlangen. Jeder einsichtige Kollege wird dies verstehen und sich deshalb nur unserem Gewerksverein anschließen.

### Briefkasten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

### Briefkasten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

### Briefkasten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

### Briefkasten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

### Briefkasten.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 50. Wochenbeitrag für das Jahr 1919 fällig.

## Anzeigen.

Für den Anzeigenteil ist die Redaktion des Blattes verantwortlich.

**Berlin VII.**  
**Modell- und Fabrikant.**

Am Sonnabend, den 27. Dezember, abends 6 Uhr findet im Scharfkont, Zimmer 49, unsere diesjährige

**Weihnachtsfeier mit Bescherung**

... (Details zur Weihnachtsfeier)

**Sing. Holzschläger Firmen**

... (Anzeige für Sing. Holzschläger Firmen)

... (Anzeige für Sing. Holzschläger Firmen)

**Zu kaufen gesucht:**  
**Scharfkont. Eichenholzer**

ca. 15 cm 17x12 cm bis 2,60 m lang,  
ca. 12 cm 15 bis 25x4 cm bis 1,90 m lang,  
ca. 8 cm 9 bis 17x9 bis 2,1 cm bis 2,20 m lang.

**Scharfkont. Kiefernholzer**

ca. 16 cm 21x4 cm bis 1,90 m lang.

**Leipziger & Co.,**  
**Fabrik für Feld- und Industriebahnen,**  
**Dortmund am Hafen.**

**Sportschlitten-Rufen**

**Eiche gebogen, prima Ware**  
100 120 140 160 cm Holzlänge  
7,50 8,50 9,50 10,75 Mk. per Paar  
Lieferung

**M. E. Walther, Dresden 22.**  
Regeldorfstraße 51. Fernsprecher 25767.

**Eiserne Ziehklingshobel**

tausendfach bewährt, die deutsches  
Fabrik Stück Mk. 7,75, 6 Stück  
Postpaket Mk. 45.— franco

**Schinder** Stück Mk. 2 75, 12 Stück  
Mk. 24.—, liefert prompt

**M. E. Walther, Dresden 22,**  
**Rohlsdorf Str. 51**  
Telegramm-Adr.: Mawa Dresden

**Knochen- u. Lederleim**

... (Anzeige für Knochen- u. Lederleim)

... (Anzeige für Knochen- u. Lederleim)

**Spezial-Hosen**  
**für Holzarbeiter!**

Prima schwarze Lederhosen M. 40.—

„ „ „ „ M. 45.—

„ Reithorb „ „ M. 48.—

„ Zwirnstoff Hosen M. 40.—50.

Verlangen Sie Muster nebst Anleitung zum Selbstmaßnehmen.

**Ernst Fische, Denben-Dresden,**  
Windbergstraße. — Spez. Berufsleistung.

**Stegan (Ortsverband).**  
Dauernde Gewerksvereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortszeichen beim Kollegen Anglathe, Preuß.-Str. 39.

**Brandenburg a. H. Un-**  
... (Anzeige für Brandenburg a. H. Un-)

... (Anzeige für Brandenburg a. H. Un-)